



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Oberflächenwasserabgabegesetz OWAG) des Landes Schleswig-Holstein**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

## **Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Oberflächenwasserabgabegesetz OWAG) des Landes Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Oberflächenwasserabgabegesetz OWAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. 2000 SH 601), wird wie folgt geändert:

#### I. § 1 Absatz 2

##### *Ausnahmen von der Abgabepflicht*

wird wie folgt neu gefasst:

#### (2) Die Abgabe wird nicht erhoben

1. für erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 WHG sowie Nutzungen des Gemeingebrauches oder des Anliegergebrauches im Sinne der §§ 14 und 20 des Landeswassergesetzes (LWG),
2. sofern die Abgabe den Betrag von 2500,- Euro im Jahr nicht übersteigt.

#### II. § 2 Absatz 1

##### *Bemessungsgrundlagen*

wird wie folgt neu gefasst:

#### (1) Die Abgabe bemisst sich nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge.

Sie beträgt für den Zweck

1. der Nutzung zur Kühlung 0,95 Eurocent
2. der Nutzung in Pumpspeicherkraftwerken 0,08 Eurocent pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A) Der Landtag Schleswig-Holstein hat sich angesichts der auf Bundesebene beschlossenen Änderung des Atomgesetzes (AtG) für den weiteren und verstärkten Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ausgesprochen. Mit der zunehmenden Stromgewinnung aus Wind und solarer Strahlung steigt Anteil der Strommenge aus stochastischer Erzeugung erheblich. Obwohl sich diese fluktuierende Leistung im Mittel prozyklisch zur Stromnachfrage verhält, ist eine gesicherte Leistung der Erzeugung im Verhältnis zur Nachfrage nicht immer gewährleistet. Damit gewinnt unter Anderem die Speicherung von Strom wachsende Bedeutung, um das Angebot zu verstetigen.

Pumpspeicherkraftwerke können dabei einen nennenswerten Beitrag leisten zumal das Land Schleswig-Holstein nicht über Druckwasserkraftwerke verfügt und dafür auch kein Potential aufweist. Daher soll über die Verbindung mit dem norwegischen Strommarkt, der fast ausschließlich von Wasserkraft geprägt ist, ein Austausch von Strommengen zur gegenseitigen Bereitstellung von Leistung, ein Ausgleich zwischen beiden Strommärkten realisiert werden.

Vor diesem energiewirtschaftlichen Hintergrund wird der Neubau bzw. Erweiterungsbau von Pumpspeicherkraftwerken in mehreren Projekten in Schleswig-Holstein geplant bzw. geprüft.

Durch eine Absenkung der bisher zu entrichtenden Gebühr nach dem OWAG sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für derartige Projekte im Bestand und in Planung verbessert werden.

B) Eine Differenzierung der Abgabepflicht ist auch aus tatsächlichen Unterschieden in der Belastung der Umwelt durch verschiedene Zwecke beim Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern geboten. So ist mit der Entnahme von Wasser, um dessen kinetische Energie in einem Pumpspeicherkraftwerk zu nutzen, ein deutlich geringerer Eingriff verbunden als mit der Nutzung entnommenen Wassers zum Zwecke der Kühlung in Kondensationskraftwerken. Das gilt insbesondere für die lokalen biologischen Folgen durch die Wassererwärmung aber auch im Hinblick auf den Klimaschutz, weil die Ausnutzung der Primärenergie z.B. im Vergleich mit Kraft-Wärme-gekoppelter Erzeugung sehr viel geringer ist.

Detlef Matthiessen  
und Fraktion